

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 135/65

I m N a m e n d e s V ö l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n
.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. Juni 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. L e d é r e r	und
Bundessozialrichter	J a k u b o w s k i	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 29. April 1965 wird aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 4. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens und des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezieht von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) seit 1. Januar 1959 - dem Inkrafttreten des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) vom 25. Februar 1960 (BGBl I 93) - eine Rente in Höhe von 25 v.H. der Vollrente für die Folgen eines Arbeitsunfalls (Verlust des rechten Auges), der sich bei der Arbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen in Klepzig (Kreis Halle an der Saale) am 19. März 1940 ereignet hat. Er beansprucht diese Rente auch für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1958.

Der Kläger beantragte im Mai 1947 bei der für die Feststellung und Gewährung von Versorgungsleistungen nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 vom 2. Mai 1957 (§ 19) zuständigen Landesversicherungsanstalt (LVA) Hannover Versorgungsleistungen unter anderem auch für den Verlust des rechten Auges und gab dabei an, daß dieser Augenverlust auf eine Granatsplitterverletzung in Italien im Dezember 1943 zurückzuführen sei. Die LVA erkannte den Augenverlust als Gesundheitsschaden im Sinne von § 4 Buchst. a SVD Nr. 27 an und stellte die hierdurch (sowie durch weitere Gesundheitsschäden) verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf 30 v.H. fest. Bei einer ärztlichen Untersuchung im Jahre 1949 gab der Kläger an, daß das Auge bei einem Fallschirmabsprung in der Gegend von Arnheim (Holland) im September 1944 durch einen Schuß getroffen worden sei. Nach Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) übernahm das Versorgungsamt Hildesheim durch Bescheid vom 20. Oktober 1952 die von der LVA festgestellten Gesundheitsstörungen, darunter auch den Augenverlust, als Schädigungsfolgen im Sinne des § 1 BVG. Die Versorgungsleistungen wurden nach dem BVG aufgrund einer MdE von 50 v.H. anerkannt. Im Mai 1953 wurde dem Versorgungsamt Hildesheim durch ein Schreiben aus der Nachbarschaft

- 3 -



- 3 -

des Klägers mitgeteilt, daß der Kläger das rechte Auge nicht durch Kriegseinwirkung verloren habe. Das Versorgungsamt stellte die Rentenzahlung mit Wirkung vom 1. November 1953 ein, weil die Versorgung auf unwahren Angaben beruht habe. Mit Teilberichtigungsbescheid (§ 41 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren in der Kriegsopferversorgung -VerwVG- vom 2. Mai 1955 - BGBl I 202) vom 2. April 1957 hob das Versorgungsamt die bisher ergangenen Bescheide insoweit auf, als in ihnen verschiedene Gesundheitsstörungen - darunter auch der Verlust des rechten Auges - als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG anerkannt sind, und stellte fest, daß die anerkannt bleibenden Schädigungsfolgen keine MdE verursachen. Zugleich forderte das Versorgungsamt die vom 1. August 1947 bis zum 31. Oktober 1953 gezahlten Rentenbeträge zurück (§ 47 Abs. 3 Buchst. a VerwVG). In diesem Bescheid ist - als Ergebnis der Ermittlungen - ausgeführt: Am 19. März 1940 sei dem Kläger beim Säubern des Kuhstalls auf dem Gut Klepzig eine stark ätzende Flüssigkeit ins rechte Auge gespritzt. Infolge fortschreitender Erblindung und sekundären grauen Stars sei das Auge schließlich nach der Einberufung zur Wehrmacht (am 5. Mai 1942) im Reservelazarett München am 9. Oktober 1942 entfernt worden. Die behaupteten Verwundungen hätten, wie aus der Krankenkartei der ehemaligen deutschen Wehrmacht hervorgehe, niemals stattgefunden. Den Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wies das Landesversorgungsamt Hannover durch Widerspruchsbescheid vom 30. August 1957 zurück. Die Klage hiergegen hat der Kläger im Termin vor dem Sozialgericht (SG) Hannover vom 24. September 1959 zurückgenommen, nachdem ein ärztlicher Sachverständiger gehört worden war. In diesem Termin hat der Kläger behauptet, das Auge sei ihm in einem Luftwaffenlazarett bei Prag entfernt worden, nachdem er sich das Auge bei einer Übung an einem Stacheldraht verletzt habe.

Mit Schreiben vom 15. September 1960 wandte sich der Kläger an die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Diese leitete das Schreiben an die BAfU weiter. In diesem Schreiben führte der Kläger aus, er sei "1940/41" in der Universitätsklinik Halle infolge einer Kalkverätzung am rechten Auge, die er sich bei der Arbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen zugezogen habe, operiert worden und habe bis zum Kriegsende eine Unfallrente bezogen. Im Kriege sei ihm das Auge infolge einer Granatsplitterverletzung herausgenommen worden. Nach dem Kriege habe er dafür eine Rente beantragt und auch erhalten. Aufgrund einer anonymen Anzeige, in der behauptet worden sei, er hätte das Auge bereits damals verloren, sei ihm die Rente entzogen worden, und er solle sie jetzt zurückzahlen. Gleichzeitig sei er an die Berufsgenossenschaft verwiesen worden und beantrage nunmehr eine Unfallrente, wie er sie bereits erhalten habe. Auf Rückfragen der BAfU ergänzte der Kläger sein Vorbringen dahin, daß es sich nicht um eine Kriegsverletzung handele; daß das Auge habe herausgenommen werden müssen, sei auf die Kalkverätzung zurückzuführen, da er ständig große Schmerzen gehabt habe. Die Unfallrente habe er erhalten, bis er 1946 in das Bundesgebiet gezogen sei.

Die Beklagte gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 15. August 1962 vom 1. Januar 1959 an, dem Zeitpunkt des Beginns des Anspruchs nach dem FANG, eine Rente in Höhe von 25 v.H. der Vollrente.

Mit der Klage gegen diesen Bescheid hat der Kläger Rente auch für die Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1958 beansprucht und zur Begründung u.a. darauf hingewiesen, daß er für diese Zeit weder eine Rente vom Versorgungsamt noch eine Unfallrente erhalten habe. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 4. Februar 1964 abgewiesen und die Berufung zugelassen. Zur Begründung hat das SG u.a. ausgeführt: Nach dem FANG sei ein Anspruch erst vom 1. Januar 1959 an begründet (Art. 6 § 24 FANG). Solange das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz (FremdRG) vom 7. August 1953 in Kraft

- 5 -



- 5 -

gewesen sei, habe der Kläger den nach diesem Gesetz für die Gewährung von Leistungen erforderlichen Antrag nicht gestellt. Der Antrag auf Versorgungsrente sei einem solchen Antrag nicht gleichzustellen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen durch Urteil vom 29. April 1965 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte unter Änderung des Bescheids vom 15. August 1962 verurteilt, dem Kläger die Rente von 25 v.H. auch für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. Dezember 1958 zu zahlen. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Zur Begründung hat das LSG u.a. ausgeführt: Auf Grund der vom Versorgungsamt beigezogenen Unterlagen, insbesondere auf Grund des Berichts der Universitäts-Augenklinik Halle an der Saale, stehe fest, daß der Kläger am 19. März 1940 einen landwirtschaftlichen Arbeitsunfall erlitten habe, der den Verlust des rechten Auges zur Folge gehabt habe. Der Kläger gehöre zu dem in § 1 FremdRG genannten Personenkreis. Weitere Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach dem FremdRG sei aber die Stellung eines Antrages. Die Beklagte meine unter Hinweis auf § 1549 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der Kläger hätte einen solchen Antrag nur bei ihr, beim Versicherungsamt oder einem nicht zuständigen Träger der Unfallversicherung stellen können. Im FremdRG sei aber nicht bestimmt, bei welcher Stelle der Antrag auf Leistungen zu stellen sei. § 1549 RVO gelte nach seinem Wortlaut nur für die Fristen der §§ 1546 bis 1548 RVO, auf die sich die Beklagte nicht berufen habe. Eine solche Berufung wäre auch rechtswidrig. Das Bundessozialgericht (BSG) habe zwar entschieden, daß ein Antrag auf Gewährung von Versorgungsleistungen wegen der Verschiedenheit zwischen der Kriegsopferversorgung und der Arbeiterrentenversicherung nicht als Antrag auf Gewährung von Leistungen der Arbeiterrentenversicherung angesehen werden könne (Urteil vom 7. Juni 1956, 4 RJ 192/55 - SozR Nr. 1 zu RVO § 1545). Die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kriegsopferversorgung und die gesetzliche Unfallversicherung hätten gemeinsam, daß Leistungen nur für ganz bestimmte Körperschäden geltend gemacht werden könnten. Stelle ein Beschädigter wegen eines bestimmten Gesundheitsschadens, den er als Wehrdienstbeschädigung betrachte, Ansprüche auf Versorgung, so wäre es unbillig, ihm Leistungen aus der Unfallversicherung zu versagen, wenn sich im Laufe der Zeit herausstelle, daß der Gesundheitsschaden Folge eines Arbeitsunfalls sei. Der Umstand, daß der Kläger nicht gutgläubig gewesen sei, sei versicherungsrechtlich ohne Bedeutung. Auch daß der Antrag beim Versorgungsamt mehrere Jahre vor Inkrafttreten des FremdRG gestellt war, hindere nicht, ihn gleichzeitig als einen Antrag nach § 1 FremdRG anzusehen. Die Beklagte habe keinen besonderen Antrag auch nach dem Inkrafttreten des FremdRG verlangt; wenn schon vorher von anderen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung vorläufige Fürsorgeleistungen aufgrund der Sozialversicherungsanordnung (SVA) Nr. 1 (vom 29. Januar 1947) gezahlt worden seien.

Die Beklagte, der dieses Urteil am 25. Mai 1965 zugestellt worden ist, hat dagegen am 12. Juni 1965 Revision eingelegt und sie am 26. Juni 1965 begründet. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hannover zurückzuweisen und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheidet (§ 124 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

- 7 -



- 7 -

II

Die - durch Zulassung statthafte - Revision der Beklagten ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden und somit zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG). Sie hatte auch Erfolg.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für die Folgen eines Arbeitsunfalls, der sich im Jahre 1940 bei der Arbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen in Klepzig (Kreis Halle an der Saale), also außerhalb des jetzigen Geltungsbereichs des 3. Buches der RVO ereignet hat. Infolgedessen hängt es von den Vorschriften des Fremdrentenrechts ab, ob der Kläger Anspruch auf Rentenzahlung gegen einen Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Bundesrepublik hat. In dem hier streitigen Zeitraum vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1958 galt das FremdRG, das am 1. April 1952 in Kraft getreten ist (§ 20 FremdRG) und seit dem 1. Januar 1959 in der Fassung des FANG gilt.

Der Kläger gehört zu dem nach dem FremdRG anspruchsberechtigten Personenkreis, da er sich im streitigen Zeitraum ständig im Geltungsbereich des FremdRG aufgehalten hat, z.Zt. des Unfalls bei der - nicht mehr bestehenden - für Klepzig zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert war (§§ 922, 544 RVO idF vor dem 6. Änderungsgesetz vom 9. März 1942) und von dem anstelle dieser Berufsgenossenschaft getretenen Versicherungsträger keine Leistungen erhält (§ 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 FremdRG). Die BAfU ist auch für die Feststellung und Gewährung der Leistungen zuständig (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 FremdRG).

Jedoch sind, wie auch das LSG nicht verkannt hat, Leistungen nach dem FremdRG nur auf Antrag zu gewähren (vgl. §§ 1, 17 FremdRG). Das hat zur Folge, daß auch die auf dem FremdRG beruhenden Leistungen der gesetzlichen Unfallver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

- 8 -

sicherung nicht von Amts wegen festzustellen sind und für den Beginn der Leistungen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend ist (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 30. August 1963 - 2 RU 198/62 - SozR Nr. 19 zum FremdRG § 17). Infolgedessen scheidet der im Jahre 1960 gestellte Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung als Grundlage für den hier streitigen Anspruch auf Rente aus.

Das LSG ist der Auffassung, daß der im Jahre 1947 gestellte Antrag auf Versorgung zugleich auch als Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen sei. Der erkennende Senat hat im Urteil vom 16. Dezember 1958 (2 RU 73/56, BSG 9, 24, 30) zur Abgrenzung der Erfordernisse, die an einen Antrag im Sinne des FremdRG zu stellen sind, § 1549 RVO herangezogen und deshalb den bei einem unzuständigen Versicherungsträger der gesetzlichen Unfallversicherung gestellten Antrag als rechtzeitig angesehen, während nach dieser Vorschrift eine "Anmeldung" des Anspruchs bei einer LVA als der für die Versorgung zuständigen Stelle, ebenso wie ein Antrag bei einem Versorgungsamt, zur Fristwahrung nicht genügen würde. Dagegen hält der Kommentar von Hoernigk/Jahn/Wickenhagen (Das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz 2. Aufl. Anm. 4 zu § 1) jede Äußerung gegenüber einem Versicherungsträger oder einer Behörde für ausreichend, die auf eine Leistung abzielt.

Im vorliegenden Fall kann das jedoch dahingestellt bleiben. Denn nach der Auffassung des erkennenden Senats kann jedenfalls nur ein solches Leistungsbegehren zugleich auch als Antrag auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem FremdRG anerkannt werden, das erkennbar zumindest auch auf hierfür geeignete tatsächliche Behauptungen gestützt ist. Deshalb genügt es nicht, wie das LSG wohl annimmt, daß der Versorgungsantrag auch den Schaden durch den Verlust des rechten Auges mitumfaßt, vielmehr ist erforderlich, daß der Antrag tatsächliche Angaben hinsichtlich

- 9 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

der Verursachung des Schadens enthält, die einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung rechtfertigen könnten. Der Kläger hat jedoch gegenüber der für die Versorgung zuständigen Stelle hinsichtlich des Augenverlustes ausschließlich - unrichtige - Angaben gemacht, die geeignet waren, die Annahme zu rechtfertigen, daß das Auge durch unmittelbare Kriegseinwirkungen oder durch einen Unfall während des militärischen Dienstes geschädigt worden sei. Den für die Unfallversicherung allein bedeutsamen Umstand, daß das Auge während der Arbeit in einem landwirtschaftlichen Unternehmen durch Verätzung geschädigt worden war, hat der Kläger verschwiegen. Der Kläger hat sich also im Jahre 1947 nicht mit einem Antrag, der erkennbar auch Unfallversicherungsleistungen zum Gegenstand haben konnte, an eine für derartige Leistungen unzuständige Stelle gewendet, sondern bei der für Versorgungsleistungen zuständigen Stelle einen Antrag gestellt, der ausschließlich auf die Erlangung von Versorgungsleistungen gerichtet und mit Angaben begründet war, die nur einen solchen Anspruch zu rechtfertigen geeignet waren (vgl. auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. September 1962 zu einem Antrag nach § 58 Abs. 2 G 131, in Sammlung Buchholz 234 Nr. 6 zu § 58 G 131). Schon aus diesem Grunde kann der Antrag des Klägers vom Jahre 1947 - entgegen der Auffassung des LSG - nicht zugleich auch als Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem FremdRG angesehen werden.

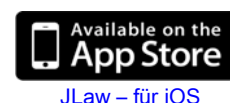
Da der Kläger hiernach während der Geltung des FremdRG keinen Antrag auf Leistungen gestellt hat, kann er auch für die streitige Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1958 keine Leistungen nach diesem Gesetz beanspruchen. Das SG hat die Klage gegen den Bescheid der BAfU vom 15. August 1962 zu Recht abgewiesen.

Auf die - begründete - Revision der Beklagten war deshalb

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten ergeht aufgrund von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)